

# Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW)

Stand 01.06.2018

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

## 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 2.1 Überschwemmung, Rückstau;
- 2.2 Erdbeben;
- 2.3 Erdsenkung, Erdbeben;
- 2.4 Schneedruck, Lawinen;
- 2.5 Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

## 3 Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

3.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.

## 4 Erdbeben

4.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

4.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

## 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

## 6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

## 7 Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

## 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

## 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

10.1 Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10.2 Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

10.3 - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch

- a) Sturmflut,
- b) Grundwasser, soweit nicht infolge eines Ereignisses gemäß Ziffer 3.1 a) oder Ziffer 3.1 b) an die Erdoberfläche gedrungen.

## 11 Besondere Obliegenheiten

11.1 In Ergänzung der VGB hat der Versicherungsnehmer alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen.

11.2 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- a) bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstauklappen funktionsbereit zu halten und
- b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

11.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Ziffer 18.4 und 18.5 VGB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## 12 Wartezeit/Selbstbehalt

12.1 Wartezeit

Ausschließlich für die Gefahren "Überschwemmung und Rückstau" (Ziffer 3) gilt folgende Wartezeit: Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Abschluss dieser Versicherung gegen weitere Elementargefahren (Wartezeit).

Diese Wartezeit entfällt

- bei durch Starkregen verursachte Überschwemmung/Rückstau; Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 12 Stunden solche Mengen an Witterungsniederschlägen am Versicherungsort fallen, die in der Folge nicht schnell genug im Boden versickern und über die Abwasserkanalsysteme nicht mehr abgeleitet werden können.
- soweit vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz gegen die vorstehend genannten weiteren Elementargefahren bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

12.2 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## 13 Kündigung

13.1 Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres können Versicherungsnehmer und Versicherer die Versicherung weiterer Elementarschäden nach diesen Bedingungen ohne besondere Frist zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsmonats in Textform kündigen.

13.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den verbleibenden Versicherungsvertrag ohne besondere Frist zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsmonats in Textform kündigen.

#### **14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.